

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Jan Mücke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/2125 –**

### **Reform der Gewerbesteuer**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Gewerbesteuer ist eine im internationalen Vergleich nahezu unbekanntes Sonderbelastung für die Unternehmen in Deutschland. Dieser Wettbewerbsnachteil wurde mit der zunehmenden Globalisierung der internationalen Wirtschaft immer spürbarer. Der Deutsche Bundestag hat aus diesem Grund die Belastung für die Unternehmen im letzten Jahrzehnt stufenweise abgesenkt.

Ab 1994 wurde der für Personengesellschafter geltende Einkommensteuertarif wegen der Zusatzbelastung durch die Gewerbesteuer von 53 auf 47 Prozent abgesenkt. Bereits 1999 hat der Bundesfinanzhof darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Gewerbesteuer absenken bzw. abschaffen müsse, wenn er diese Belastung für zu hoch halte. Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 wurde die Gewerbesteuer abgeschafft. Sie war eine Substanzsteuer, die auch von Unternehmen mit Verlusten gezahlt werden musste. Grund für die Abschaffung, die der Deutsche Bundestag mit großer Mehrheit beschlossen hatte, war die drohende Einführung dieser Substanzsteuer in den neuen Ländern. Die Steuer hätte den Aufbau der Unternehmen in den neuen Ländern gefährdet und viele Betriebe in den Konkurs getrieben.

Als weitere Reaktion auf die im internationalen Vergleich viel zu hohe Steuerbelastung der deutschen Unternehmen wurde die Körperschaftsteuer zum 1. Januar 1999 auf 40 Prozent und ab 2001 auf 25 Prozent abgesenkt. Für Personengesellschafter wurde 2001 die Verrechenbarkeit der Gewerbesteuer mit der Einkommensteuer eingeführt, um die Belastung mit Gewerbesteuer im internationalen Vergleich zu beseitigen.

CDU/CSU und SPD haben sich im Frühjahr 2005 beim „Job-Gipfel“ darauf geeinigt, den Faktor für die Verrechenbarkeit der Gewerbesteuer weiter zu erhöhen, um die Belastung der Personengesellschaften weiter abzusenken. Über diese Erhöhung des Faktors und eine Absenkung der Steuerbelastung der deutschen Unternehmen wird auch in der 16. Legislaturperiode diskutiert.

Darüber hinaus hat der Bundesminister der Finanzen, Peer Steinbrück, nach Medienberichten bereits angekündigt, die Gewerbesteuer im Zuge der geplanten Unternehmensteuerreform noch auszuweiten (Vgl. DIE WELT vom 16. Juni 2006).

1. In welchen wichtigen Industrienationen wird eine Gewerbesteuer oder eine ihr ähnliche Steuer erhoben?

Da es keine einheitliche Definition von Industrienationen gibt, beschränkt sich die Betrachtung auf die 35 Staaten der EU und der OECD.

In den folgenden 13 EU- und OECD-Staaten erhalten die Kommunen Steuerzahlungen von Unternehmen auf Grund eigener kommunaler Unternehmensteuern (z. B. Gewerbesteuer, Lohnsummensteuer). Die Grundsteuer bleibt unberücksichtigt, auch wenn sie in einigen Ländern eine große Rolle spielt (z. B. Großbritannien).

Deutschland	Kanada	Österreich	USA
Frankreich	Korea	Schweiz	
Italien	Luxemburg	Spanien	
Japan	Mexiko	Ungarn	

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Gewerbesteuer im internationalen Vergleich eine Sonderbelastung der deutschen Unternehmen darstellt?

In 13 Staaten der OECD bzw. der EU erheben Kommunen eigene, nur von Unternehmen zu zahlende Steuern. Einige kommunale Unternehmensteuern (z. B. die deutsche und luxemburgische Gewerbesteuer) nehmen insoweit eine Sonderstellung ein, als sie in internationalen Steuerbelastungsvergleichen bei den Ertragsteuern einbezogen werden. Andere kommunale Unternehmensteuern, wie z. B. die österreichischen Lohnsummensteuern, werden in diese Vergleiche regelmäßig nicht einbezogen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Steuerbelastung der deutschen Unternehmen im internationalen Vergleich?

Für den internationalen Vergleich der Steuerbelastung von Unternehmen stehen unterschiedliche Ansätze zur Verfügung. Dabei wird u. a. danach differenziert, ob ausschließlich die Unternehmensebene oder auch die Anteilseignerebene betrachtet wird. Ersteres ist für internationale Investoren angebracht, letzteres ist bei der Betrachtung mittelständischer Unternehmen notwendig.

Nach neuesten, vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung veröffentlichten Zahlen für zwölf EU-Staaten, ergibt sich für einen Zeitraum von zehn Jahren bei ausschließlicher Betrachtung der Unternehmensebene für deutsche Kapitalgesellschaften die zweithöchste effektive Steuerbelastung. Wird noch die Anteilseignerebene einbezogen (so genannte Gesamtbelastung), so verbessern sich die deutschen Kapitalgesellschaften auf Position 8 (Quelle: Sachverständigenrat: Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer, Wiesbaden 2006, S. 174–179).

Anzumerken ist, dass bei den meisten internationalen Vergleichen ausschließlich Kapitalgesellschaften betrachtet werden. In Deutschland liegt der Anteil der Kapitalgesellschaften aber nur bei etwa 17 Prozent der Unternehmen. 83 Prozent der Unternehmen sind Personenunternehmen; deren Steuerbelastung liegt nach den Ergebnissen des Sachverständigenrates im Mittelfeld.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Gewerbesteuer in ihrer Festsetzung und Erhebung kompliziert ist?

In einem mehrstufigen Verfahren durch Landesfinanzbehörden und kommunale Finanzbehörden werden die Messbetragsfeststellung, die Steuerfestsetzung, ggf. die Zerlegung und die Erhebung der Gewerbesteuer durchgeführt. Das komplexe Verfahren ist eingespielt.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Belastung mit Gewerbesteuer für die betroffenen Betriebe intransparent ist, insbesondere weil sie ihre eigene Bemessungsgrundlage mindert und bei Einkommen- und Körperschaftsteuer als Betriebsausgabe abzugsfähig ist?

Der Unternehmer kann seine effektive Gewerbesteuerbelastung nicht unmittelbar aus Messzahl und Hebesatz ermitteln. Wegen der Abziehbarkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst ergibt sich die endgültige Gewerbesteuerbelastung und auch die Belastung mit Einkommen- oder Körperschaftsteuer erst nach einer zusätzlichen Berechnung. Im Rahmen der anstehenden Unternehmensteuerreform wird deshalb geprüft, ob durch Streichung des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer mehr Transparenz geschaffen werden kann.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Abschaffung der Gewerbesteuer ein wesentlicher Beitrag zur Vereinfachung unseres Steuersystems wäre?

Der vollständige Wegfall einer ganzen Steuerart trägt grundsätzlich zur Vereinfachung des Steuerrechts bei. Eine Vereinfachung lässt sich aber z. B. auch durch eine Angleichung der Bemessungsgrundlagen von Gewerbe- und Körperschaftsteuer erreichen.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Wegfall der Gewerbesteuer ein Beitrag zur im Koalitionsvertrag angekündigten durchgreifenden Modernisierung des deutschen Steuerrechts wäre?

Die Bundesregierung beabsichtigt im Rahmen der anstehenden Unternehmensteuerreform, die Gewerbesteuer zu einer kommunalen Unternehmensteuer fortzuentwickeln und ihre Bemessungsgrundlage an die Bemessungsgrundlage der föderalen Unternehmensteuer, die die Körperschaftsteuer ersetzen soll, anzugleichen. Dies ist auch ein Beitrag zur Modernisierung des deutschen Steuerrechts.

8. Wie beurteilen die Kommunen nach Kenntnis der Bundesregierung die Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen als Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer im Hinblick auf ihre finanzielle Ausstattung?

In einer gemeinsamen Stellungnahme zu einer Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 19. Januar 2005 haben der Deutsche Städtetag (DST) und der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) eine weitere Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer als vollständigen oder teilweisen Ersatz für die Gewerbesteuer abgelehnt. Dies könne schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil die gemeindliche Umsatzsteuerbeteiligung nicht mit einem Hebesatzrecht ausgestattet werden kann. Da zudem die Gestaltung eines endgültigen und fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssels noch ungeklärt ist, mit dessen Einführung von DST und DStGB erhebliche Verteilungspro-

bleme für die Kommunen gesehen werden, sollte der Weg des Ersatzes von Gewerbesteuererinnahmen durch eine Beteiligung an der Umsatzsteuer nicht weiter beschritten werden.

Nach Auffassung des DST haben viele Städte in Folge des Ersatzes der Gewerbesteuer durch die Beteiligung an der Umsatzsteuer seit 1998 erhebliche finanzielle Verluste erlitten. Der DST befürchtet, dass durch den Übergang auf den endgültigen Verteilungsschlüssel je nach Ausgestaltung der Schlüsselmerkmale mehr oder weniger große zusätzliche Verluste eintreten werden.

9. Wie hoch war der Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer seit seiner Einführung 1998 (in Zahlen)?

Die Gemeinden erhalten seit 1998 als Ersatz für den Wegfall der Gewerbesteuer einen Anteil in Höhe von 2,2 Prozent am Aufkommen der Umsatzsteuer. Dem entsprechen die in der Tabelle angegebenen Beträge.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Jahr	in Mio. Euro
1998	2 712,0
1999	2 847,5
2000	2 924,7
2001	2 884,5
2002	2 869,1
2003	2 844,2
2004	2 851,9
2005	2 900,6
2006	2 952,0

Quelle: Ergebnisse der Kassenstatistik  
2006 Steuerschätzung Mai 2006

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Umsatzsteuer weniger konjunkturabhängig und daher in ihrem Aufkommen berechenbarer ist als die Gewerbesteuer?

Das Aufkommen der Umsatzsteuer ist zwar weniger konjunkturabhängig als jenes der Gewerbesteuer, allerdings bietet die Umsatzsteuer keine Möglichkeit, das den Gemeinden in Artikel 28 Grundgesetz zugestandene Hebesatzrecht zu verwirklichen.

11. Welche Alternativen zur Gewerbesteuer sind nach Auffassung der Bundesregierung als wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle mit Hebesatzrecht denkbar?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

12. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung denkbar, dass bei entsprechender Ausgestaltung eine mit Hebesatz versehene Beteiligung der Kom-

munen an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer die Kriterien der wirtschaftskraftbezogenen Steuerquelle mit Hebesatzrecht erfüllt?

Die Bundesregierung hält es für möglich, dass eine Ausgestaltung der Beteiligung der Kommunen an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer mit Hebesatzrecht die Kriterien einer wirtschaftskraftbezogenen Steuerquelle erfüllen kann.

13. Wie könnte nach Auffassung der Bundesregierung eine den Vorgaben des Grundgesetzes entsprechende Finanzausstattung der Gemeinden aussehen, die nicht in der Gewerbesteuer besteht?

Gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz haben die Kommunen Anspruch auf eine mit Hebesatzrecht versehene, wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle. Eine die Gewerbesteuer ersetzende Kommunalsteuer hätte den Vorgaben des Artikels 28 Grundgesetz in vollem Umfang zu entsprechen. Das Bundeskabinett hat am 12. Juli 2006 Eckpunkte zur Unternehmensteuerreform 2008 beschlossen. Die abschließenden Festlegungen dazu bleiben abzuwarten.

14. Welche Pläne hat die Bundesregierung zur im Koalitionsvertrag vereinbarten Fortentwicklung der Gewerbesteuer?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

15. Hat die Bundesregierung Überlegungen zum Ersatz der Gewerbesteuer angestellt, wie im Koalitionsvertrag angedeutet, und falls ja, wie sehen diese Überlegungen aus?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ein Unternehmensteuerrecht ohne Gewerbesteuer modernen Standards entspricht und international wettbewerbsfähig ist?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

17. Plant die Bundesregierung die Ausweitung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer, wie es nach Medienberichten der Bundesfinanzminister angekündigt hat?

Einer Prüfung der Senkung der Messzahl steht immer auch die Prüfung der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage gegenüber. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

18. Sind Änderungen bei der Messzahl oder dem Anrechnungsfaktor vorgesehen?

Änderungen bei der Messzahl oder dem Anrechnungsfaktor hängen von der genauen Ausgestaltung der anstehenden Unternehmensteuerreform ab. Insbesondere die Gewichtung der zukünftigen kommunalen und föderalen Unternehmensteuer wird diese Faktoren beeinflussen.

19. Falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass in diesem Fall Unternehmen ohne laufende Gewinne steuerpflichtig werden können?

Änderungen bei der Messzahl oder des Anrechnungsfaktors können nicht dazu führen, dass ohne laufende Gewinne Steuern gezahlt werden müssen.

20. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie hoch der Anteil der Personenunternehmen ist, die nach geltendem Recht mit Gewerbesteuer belastet werden?

Nach den Ergebnissen der aktuellen Gewerbesteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes wurden im Veranlagungsjahr 2001 insgesamt rund 1,7 Millionen Personenunternehmen zur Gewerbesteuer veranlagt, davon hatten rund 745 000 Personenunternehmen (= 44 Prozent) einen positiven Gewerbesteuermessbetrag, der zu der Festsetzung von Gewerbesteuer führte.

Für einkommensteuerpflichtige Einzelunternehmer wird die Belastungswirkung der Gewerbesteuer über den Betriebsausgabenabzug und über die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer grundsätzlich wirtschaftlich neutralisiert. Das gilt auch für Personengesellschaften, soweit die Gesellschafter natürliche Personen sind. Über mit Gewerbesteuer belastete Kapitalgesellschaften, die Gesellschafter von Personengesellschaften sind, liegen keine Daten vor.

21. Wie hoch ist der Anteil der Personenunternehmen, der die Gewerbesteuer zwar ermittelt, aber nicht belastet ist?

Für rund 950 000 Personenunternehmen führte in 2001 eine Gewerbesteuerveranlagung zu keinem positiven Steuermessbetrag. Dies entspricht einem Anteil von 56 Prozent der Gesamtzahl der Personenunternehmen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

22. Wie wird sich nach Auffassung der Bundesregierung die Einbeziehung von Leasing in die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage auf die Anlageinvestitionen auswirken?

Nach geltendem Gewerbesteuerrecht führt die Bankfinanzierung einer Anlageinvestition zur hälftigen Hinzurechnung der Zinsen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags. Eine entsprechende Hinzurechnung des Zinsanteils bei Leasingfinanzierungen würde zu einer Gleichbehandlung der verschiedenen Finanzierungsarten führen. Nachhaltige Wirkungen auf das Gesamtvolumen der Anlageinvestitionen sind damit nicht zu erwarten.



